

8. Änderungssatzung
zur
Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bad Homburg
v. d. Höhe (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I, S. 846) und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 25.06.2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Parkgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Gebührenhöhe wird in Absatz 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Der gelöste Parkschein ist für die Dauer des bezahlten Parkzeitraumes für den gesamten in Bad Homburg v. d. Höhe bewirtschafteten Stellplatzbereich der Parkzonen Ost, Süd und West, für den Bereich der Thomasbrücke sowie für den bewirtschafteten Stellplatzbereich in der Horexstraße gültig.

2. In § 2 Gebührenhöhe werden die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 02.07.2020

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister